

Gefahrstoffe

Kennzeichnung



Allgemeines

• Es muss festgestellt werden, ob es sich um einen Gefahrstoff im Sinne der Gefahrstoffverordnung handelt. Gefahrstoffe sind nicht nur gefährliche Stoffe und Gemische, die gekennzeichnet sind ①, sondern beispielsweise auch Stoffe und Gemische, die bei der Verwendung entstehen oder freigesetzt werden.

Kennzeichnung

• Gebinde oder Verpackungen, deren Inhalte als gefährlich eingestuft sind, müssen eine Kennzeichnung tragen:

- Bezeichnung des Stoffes oder des Gemisches ②,
- Gefahrenpiktogramme ③ und zugehöriges Signalwort ④,
- Gefahrenhinweise (H-Sätze) ⑤,
- Sicherheitshinweise (P-Sätze) ⑥,
- Hersteller, Einführer (Importeur) oder Lieferant ⑦.

• In der Tabelle ⑧ sind die einzelnen Gefahrenpiktogramme mit den zugehörigen Gefahrenklassen und den möglichen Signalwörtern aufgeführt.

• Die Kennzeichnung ist auf dem Gebinde und im Sicherheitsdatenblatt in Abschnitt 2 angegeben.

• Das Kennzeichnungsetikett auf dem Gebinde ① liefert erste Hinweise auf die gefährlichen Eigenschaften des Produktes, nähere Angaben werden vom Hersteller im Sicherheitsdatenblatt angegeben.

• Stoffe und Gemische werden gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

• Gefahrstoffe nur in zugelassenen Behältnissen aufbewahren und lagern.



• Beim Umfüllen von Originalgebinden in andere Behälter müssen diese wie das Originalgebilde gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss deutlich sichtbar und lesbar angebracht sein.

• Stoffe und Gemische, die als akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3, spezifisch zielorgantoxisch Kategorie 1, krebserzeugend Kategorie 1A oder 1B oder keimzellmutagen Kategorie 1A oder 1B eingestuft sind, müssen unter Verschluss oder so aufbewahrt oder gelagert werden, dass nur fachkundige und zuverlässige Personen Zugang haben.

• Tätigkeiten mit Stoffen und Gemischen, die als akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3, spezifisch zielorgantoxisch Kategorie 1, krebserzeugend Kategorie 1A oder 1B, keimzellmutagen Kategorie 1A oder 1B, reproduktionstoxisch Kategorie 1A oder 1B oder als atemwegssensibilisierend eingestuft sind, dürfen nur von fachkundigen oder besonders unterwiesenen Personen ausgeführt werden.

• Die Betriebsanweisung enthält z. B. die Gefahrenhinweise und die Gefahrenpiktogramme der Gefahrstoffe.

• Im Gefahrstoffverzeichnis werden die Einstufung des Gefahrstoffs oder Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften aufgeführt.

Sicherheitsdatenblatt

• Das Sicherheitsdatenblatt enthält weitere Angaben wie

- Persönliche Schutzmaßnahmen,
- Arbeitsplatzgrenzwerte,
- Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen,
- Verhalten bei Störfällen u. a.,
- Erste Hilfe.

• Das Sicherheitsdatenblatt muss den Beschäftigten zugänglich sein.

• Das Sicherheitsdatenblatt muss mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden.

• Im Gefahrstoffverzeichnis muss auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen werden.

• Das Sicherheitsdatenblatt kann als Grundlage für die Gefährdungsbeurteilung verwendet werden.

GHS-Tabelle (Auszug)

GHS-Gefahrenpiktogramm	GHS-Kürzel	Mögliche Signalwörter	Gefahrenklassen
	GHS01	Gefahr oder Achtung	explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff, selbstzersetzliche Stoffe/Gemische, organische Peroxide
	GHS02	Gefahr oder Achtung	Selbstzersetzliche Stoffe/Gemische, organische Peroxide, entzündbare Gase, Aerosole, Flüssigkeiten, Feststoffe, selbsterhitzungsfähige Stoffe/Gemische, pyrophore Flüssigkeiten und Feststoffe, Stoffe/Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase bilden
	GHS03	Gefahr oder Achtung	Oxidierende Gase, Flüssigkeiten, Feststoffe
	GHS04	Achtung	Verdichtete, verflüssigte, gelöste und tiefgekühlt verflüssigte Gase
	GHS05	Gefahr oder Achtung	Verätzung der Haut, schwere Augenschäden, auch metallkorrosive Eigenschaften
	GHS06	Gefahr	Äußerst schwere und schwere akute Gesundheitsschäden oder Tod
	GHS07	Achtung	Akute Gesundheitsschäden, Reizung der Haut, der Augen und der Atemwege, Sensibilisierung der Haut, narkotisierende Wirkungen
	GHS08	Gefahr oder Achtung	chronische Gesundheitsschäden (Organschädigungen) bei einmaliger oder mehrmaliger Exposition, krebserzeugende, keimzellmutagen (erbgutverändernde) und reproduktionstoxische (fortpflanzungsgefährdende) Wirkungen, Lungenschäden durch Eindringen von Substanzen in die Lunge (Aspirationsgefahr), Sensibilisierung der Atemwege
	GHS09	Achtung oder ohne Signalwort	giftig für Wasserorganismen mit kurz- und langfristiger Wirkung

8

Zusätzliche Hinweise zu Verwendungsverboten

- Für bestimmte Stoffe gibt es Verwendungsverbote oder -beschränkungen:
 - Benzol,
 - Asbest,
 - quarzhaltige Strahlmittel,
 - Teer.

Beschäftigungsbeschränkungen

- Jugendliche dürfen Gefahrstoffen nur ausgesetzt sein, wenn
 - dies zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist,
 - die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist,

- der Arbeitsplatzgrenzwert unterschritten ist,
- die betriebsärztliche oder sicherheitstechnische Betreuung sichergestellt ist.

- werdende oder stillende Frauen dürfen mit Gefahrstoffen nur Umgang haben, wenn eine unverantwortbare Gefährdung gemäß Mutterschutzgesetz ausgeschlossen werden kann.
- Eine unverantwortbare Gefährdung gemäß Mutterschutzgesetz liegt insbesondere vor, wenn Tätigkeiten mit als krebserzeugend (Kategorie 1), keimzellmutagen (Kategorie 1), reproduktionstoxisch, akut toxisch (Kategorie 1,2,3) oder spezifisch zielorganotoxisch nach einmaliger Exposition (Kategorie 1) eingestuft

Gefahrstoffen sowie Gefahrstoffen, die Wirkungen auf die Laktation haben, ausgeübt werden.

Weitere Informationen:

Mutterschutzgesetz
 Jugendarbeitsschutzgesetz
 Gefahrstoffverordnung
 CLP-Verordnung
 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
 DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention
 Technische Regeln für Gefahrstoffe
 DGUV Information 213-034 GHS – Global Harmonisiertes System zur Einstufung von Kennzeichnung von Gefahrstoffen